

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 10

Dienstag, 24.04.2018

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 32/BL Sitzung des ULV-Ausschusses am Donnerstag, 03.05.2018, um 16:30 Uhr im Hermann-
Beham-Saal im Landratsamt Ebersberg
- 33/33 Infektionsschutz- und Trinkwasserrecht;
Nachweis coliformer Keime im Trinkwassernetz der zentralen Wasserversorgung Markt
Schwaben nach Probennahme vom 11.04. und 19.04.2018;
Anordnung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz
- 34/42 Öffentliche Bekanntmachung; Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben
„Errichtung eines erdgeschossigen Einfamilienhauses mit Carport“ auf dem Grundstück
Flurnr. 72 der Gemarkung Poing
- 35/99 Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg



32/BL

Landkreis Ebersberg
ULV-Ausschuss

14. Wahlperiode 2014-2020
**18. Sitzung des ULV-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Donnerstag, 03.05.2018, um 16:30 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
 - TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
 - TOP 3 Mögliche Windenergienutzung im Ebersberger Forst; Sachstand und weiteres Vorgehen
 - TOP 4 Jahr der Biene; Blühstreifen und Bienenweiden auf öffentlichen Grundstücken; Antrag der Fraktion CDU-FDP vom 09.03.2018
Vorlage wird nachversandt!
 - TOP 5 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
 - TOP 6 Informationen und Bekanntgaben
 - TOP 7 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
 - TOP 8 Anfragen
- EAPL.0.14



33/33

Infektionsschutz- und Trinkwasserrecht;**Nachweis coliformer Keime im Trinkwassernetz der zentralen Wasserversorgung Markt Schwaben nach Probenahme vom 11.04. und 19.04.2018;
Anordnung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz**

Nach dem Untersuchungsergebnis des Labors SWM Services GmbH vom 12.04.2018 wurden bei den am 11.04.2018 durchgeführten Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV 2001) am Hochbehälter (2000) der zentralen Wasserversorgung Markt Schwaben coliforme Keime nachgewiesen. Am 13.04.2018 veranlasste der Wasserversorger daraufhin an 4 Probenahmestellen im Hochbehälter (2000) Nachkontrollen durch das Labor SWM Services GmbH. Die Ergebnisse dieser Nachkontrollen entsprachen den Anforderungen der TrinkwV 2001. Zusätzlich entnahm das Gesundheitsamt Ebersberg am 19.04.2018 an den Gewinnungsanlagen (Brunnen II und III), an den Hochbehältern und an verschiedenen Stellen des Leitungsnetzes insgesamt 14 Kontrollproben. Nach den Untersuchungsergebnissen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 23.04.2018 wurden in 5 von 6 Wasserproben aus den beiden Hochbehältern sowie in 3 von 4 Wasserproben aus dem Leitungsnetz erneut coliforme Keime nachgewiesen.

Das Landratsamt Ebersberg erlässt deshalb folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Aus der Wasserversorgungsanlage der zentralen Wasserversorgung Markt Schwaben darf Wasser, das dem menschlichen Genuss oder zum Spülen von Ess- und Trinkgeschirr, Milkannen und Melkmaschinen dient, nur noch verwendet werden, wenn es vorher mindestens 10 Minuten abgekocht worden ist.
Für landwirtschaftliche Zwecke oder zum Reinigen von Fußböden darf nicht abgekochtes Wasser nur verwendet werden, wenn hierfür besondere Gefäße, die keine andere Verwendung im Haushalt finden, benutzt werden.
- II. Jeder derzeitige oder künftige Besitzer einer Wasseranschlussstelle der in Ziffer I bezeichneten Wasserversorgungsanlage ist verpflichtet, die Beschränkungen der Benutzung des Wassers durch einen Anschlag deutlich kenntlich zu machen. Die Wasserentnahmestellen sind im Übrigen so zu sichern, dass sie von Kindern nicht unbefugt benutzt werden können.
- III. Die Verfügungen unter Ziffer I und II gelten bis zur Klärung der Ursache und deren Beseitigung oder bis auf Widerruf. Entsprechende Änderungen werden bekanntgegeben.
- IV. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.
- V. Diese Anordnung wird in seinem verfügbaren Teil öffentlich bekanntgemacht.
Er gilt ab 27.04.2018 als bekanntgegeben.



VI. Diese Anordnung und ihre Begründung können im Rathaus des Marktes Markt Schwaben und im Landratsamt Ebersberg eingesehen werden.

Gründe:

I.

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach dem Vorab-Untersuchungsergebnis des Labors SWM Services GmbH vom 12.04.2018 wurden bei den am 11.04.2018 durchgeführten Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV 2001) am Hochbehälter (2000) der zentralen Wasserversorgung Markt Schwaben coliforme Keime nachgewiesen. Am Freitag, den 13.04.2018 veranlasste der Wasserversorger daraufhin an 4 Probenahmestellen im Hochbehälter (2000) Nachkontrollen durch das Labor SWM Services GmbH. Die Ergebnisse dieser Nachkontrollen entsprachen den Anforderungen der TrinkwV 2001. Zusätzlich entnahm das Gesundheitsamt Ebersberg am 19.04.2018 an den Gewinnungsanlagen (Brunnen II und III), an den Hochbehältern und an verschiedenen Stellen des Leitungsnetzes insgesamt 14 Kontrollproben. Nach den Untersuchungsergebnissen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 23.04.2018 wurden in 5 von 6 Wasserproben aus den beiden Hochbehältern sowie in 3 von 4 Wasserproben aus dem Leitungsnetz erneut coliforme Keime nachgewiesen.

Der Nachweis von coliformen Keimen zeigt, dass in das Trinkwasser der zentralen Wasserversorgung Markt Schwaben oberflächennahe Stoffe jederzeit eingeschwemmt werden können. Da auch die Einschwemmung von Krankheitserregern zu besorgen ist, besteht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der mit dem Wasser versorgten Personen.

Wegen des wiederholten Nachweises von coliformen Keimen muss bis zur Klärung der Ursache und deren Beseitigung eine Abkochanordnung gegenüber den Nutzern der betroffenen Wasserversorgungsanlage erlassen werden.

II.

Die Entscheidung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Ebersberg zum Erlass dieser Anordnung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 9 Abs. 8 TrinkwV.
2. Die Abkochverfügung unter Ziffer I dieses Bescheides stützt sich auf § 39 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 IfSG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 TrinkwV.



Nach § 39 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 IfSG hat das Landratsamt Ebersberg die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 IfSG und der TrinkwV sicherzustellen und Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden. Nach § 37 Abs. 1 IfSG muss Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Nach § 4 TrinkwV muss Trinkwasser insbesondere frei von Krankheitserregern, rein und genusstauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7a TrinkwV entspricht. Nach § 5 TrinkwV dürfen im Trinkwasser Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG, die durch Wasser übertragen werden können, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen. Zudem dürfen die in Anlage 1 Teil I festgesetzten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.

Diese gesetzlichen Vorgaben können in der zentralen Wasserversorgung Markt Schwaben momentan nicht eingehalten werden: Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Ebersberg vom 23.04.2018 wurden in den Versorgungsanlagen bei mehreren Untersuchungen coliforme Keime nachgewiesen. Der Nachweis von coliformen Bakterien zeigt an, dass in das Wasser oberflächennahe Stoffe jederzeit eingeschwemmt werden können. Da auch die Einschwemmung von Krankheitserregern zu besorgen ist, besteht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der mit dem Wasser versorgten Personen.

Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass in einem Wasserversorgungsgebiet die in den §§ 5 bis 7a i. V. m. den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Grenzwerte nicht eingehalten oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, hat es nach § 9 Abs. 1 TrinkwV unverzüglich zu entscheiden, ob dadurch die Gesundheit der betroffenen Verbraucher gefährdet ist und ob die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile davon bis auf Weiteres weiterbetrieben werden können.

Dabei hat es auch die Gefahren zu berücksichtigen, die für die menschliche Gesundheit entstehen würden, wenn die Bereitstellung von Trinkwasser unterbrochen und seine Entnahme oder Verwendung eingeschränkt würde. Das Gesundheitsamt informiert den Unternehmer und den sonstigen Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlagen unverzüglich über seine Entscheidung und ordnet Maßnahmen an, die zur Abwendung der Gefahr für die menschliche Gesundheit erforderlich sind. Ist die Ursache der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung unbekannt, ordnet das Gesundheitsamt eine unverzügliche Untersuchung an oder führt sie selbst durch.

Ist – wie vorliegend – eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu besorgen, so ordnet das Gesundheitsamt an, dass der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage für eine anderweitige Versorgung zu sorgen hat. Ist dies dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nicht auf zumutbare Weise möglich, so prüft das Gesundheitsamt, ob eine Fortsetzung der betroffenen Wasserversorgung mit bestimmten Auflagen gestattet werden kann und ordnet nach § 9 Abs. 2 TrinkwV die insoweit erforderlichen Maßnahmen an.

Das Gesundheitsamt hat diese Prüfung vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine anderweitige Versorgung durch Anschluss an eine andere hygienisch einwandfreie



Wasserversorgungsanlage derzeit nicht möglich ist und dass eine Abkochverfügung ausreicht, um den erforderlichen Schutzzweck zu erreichen. Die vorstehenden Voraussetzungen für die getroffene Anordnung sind gegeben, da die Ursache der nachgewiesenen Belastung des Wassers mit coliformen Keimen nicht abschließend geklärt ist. Damit ist eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit für den mit Wasser versorgten Personenkreis nicht auszuschließen.

Das Landratsamt Ebersberg, Fachabteilung Öffentliche Sicherheit, hat auf Vorschlag des Gesundheitsamtes die vorstehenden Schutzmaßnahmen anzuordnen, um Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die vom Wasser für den menschlichen Gebrauch i. S. v. § 37 Abs. 1 IfSG ausgehen können, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Nur so kann derzeit mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden, dass durch den Genuss oder Gebrauch des Wassers eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist.

Eine übergangsweise Versorgung mit Tankwagen ist aus hygienischen Gründen abzulehnen, da eine entscheidende Verbesserung der Wasserqualität beim Verbraucher so nicht zu erreichen ist; es wäre vielmehr von weiteren Risiken auszugehen. Auch die sofortige Untersagung der Wasserentnahme aus infektionsschutzrechtlichen Gründen scheidet aus, da hygienisch einwandfreies und mengenmäßig ausreichendes Wasser derzeit anderweitig nicht beschafft werden kann. Damit ist die getroffene Entscheidung auch verhältnismäßig und liegt so im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG). Die vorliegende Anordnung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Gesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Gerhard Griesbeck

Hinweise:

Eine Anfechtung dieser Anordnung hat nach § 39 Abs. 2 Nr. i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

34/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2018-769) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung eines erdgeschossigen Einfamilienhauses mit Carport**“ auf dem Grundstück Flurnr. 72 der Gemarkung Poing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- gezeichneter Lageplan vom 03.04.2018
- Eingabeplan Blatt 1-4 vom 03.04.2018

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 1.

Es wurde eine Abweichung erteilt.
(Ziff. II. bis IV. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.



Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 23.04.2018

Anita Reinweber

35/99

Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg

| | | |
|------------|-----------------------------|------------------------------|
| Fr | 85570 MARKT SCHWABEN | 16:00 Uhr - 20:00 Uhr |
| 18.05.2018 | Gerstlacherweg 1 | Mittelschule |
| Fr | 85625 Glonn | 15:00 Uhr - 20:00 Uhr |
| 25.05.2018 | Prof.-Lebsche-Str. 11 | Pfarrsaal Glonn |